

zungen waren asylrelevante Quellen zur Lage von Frauen dünn. Inzwischen riskieren Frauen in einigen asylrelevanten Ländern, wieder in die Unsichtbarkeit vergangener Jahrhunderte zurückzufallen – mit unmittelbaren Folgen auch für Frauen in Asylverfahren. UN Women hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Gewalt gegen Frauen wieder zunimmt – jetzt allerdings in immer mehr Ländern undokumentiert.⁵⁸

Während die Hilfsorganisationen im Bereich der humanitären Lage selbst Alarm schlagen und so auf konkrete Notfälle aufmerksam machen, sieht die Asyldokumentation im Sektor der Menschenrechte eine weitaus schwerwiegendere Lücke. Diese wird dadurch noch vergrößert, dass selbst demokratische Staaten wie die USA klassische Menschenrechtsberichte politisch beeinflussen und politisch-motivierte Einschränkungen der Informationslage global zunehmen. Vermutlich kann nur eine genaue Prüfung der internationalen Menschenrechtscharta in Asylverfahren eine schleichende Erosion durch politische Akteure verhindern.

Die Asyldokumentation geht davon aus, dass in Zukunft verstärkte KI-generierte Dokumentationen zum Einsatz kommen

werden, insbesondere dort, wo Personal für die Dokumentation eingespart werden soll. Noch kann man hier jedoch nicht von einem Trend sprechen, zudem bleibt zu bezweifeln, dass digitale Systeme humanitäre Lagen erfassen und in einen größeren Kontext einordnen können wie Menschen es tun.

Die beschriebenen Veränderungen führen dazu, dass im Rahmen der Tatsachenaufklärung in Asylverfahren eine noch genauere Analyse des verfügbaren Wissens und der Grenzen dieses Wissens notwendig wird. Vor allem Quellen, die von politischen Akteuren, wie z.B. dem US Department of State kommen, müssen sorgfältig geprüft werden. Gleichzeitig müssen die die Richterschaft unterstützenden Asyldokumentationsstellen kontinuierlich alternative Quellen identifizieren.

⁵⁸ Vgl. *UN Women*, At risk and underfunded: How funding cuts are threatening efforts to end violence against women and girls, 27.10.2025, <https://reliefweb.int/report/world/risk-and-underfunded-how-funding-cuts-are-threatening-efforts-end-violence-against-women-and-girls>; *UN News*, Aid cuts shutdown or suspend one in three women's anti-violence programmes, 27.10.2025, <https://news.un.org/en/story/2025/10/1166186>.

Online- und Hybridstudien im Aufenthaltsrecht Dogmatik und Vollzug nach VG Berlin, Urt. v. 05.11.2025 – 11 K 175/25

Stephanie Tonn, Berlin*

Die fortschreitende Digitalisierung der Hochschullehre verschiebt klassische Grenzlinien im Aufenthaltsrecht. Während § 16b Abs. 1 AufenthG seinem Wortlaut nach weder eine bestimmte Studienform noch eine ausdrückliche Präsenzpflicht normiert, ist der Aufenthaltstitel zu Studienzwecken traditionell durch eine enge Zweckbindung geprägt: Aufenthalt und Ausbildungszweck müssen in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Gerade hybride und überwiegend online konzipierte Programme stellen diese Zweckbindung auf die Probe, weil Studienleistungen – je nach konkreter Ausgestaltung – (weitgehend) unabhängig vom Aufenthaltsort erbracht werden können.

Mit Urteil vom 05.11.2025 hat das VG Berlin diese Zweckbindung für digitale und hybride Studienformate in bemerkenswerter Deutlichkeit konturiert.¹ Nach dem Verständnis des Gerichts setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG voraus, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet für den Studienerfolg zwingend erforderlich ist; dies sei insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn Prüfungen online absolviert werden können und die Hochschule die Missachtung vereinbarter Präsenzbefreiungen nicht mit studienbezogenen Sanktionen ahndet. Die Zulassung sowohl der Berufung als auch der Sprungrevision unterstreicht, dass die Entscheidung nicht nur ein Einzelfall ist, sondern eine bislang obergerichtlich ungeklärte Grundsatzfrage betrifft.

Ziel dieser Abhandlung ist es, die Entscheidung in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Gehalt darzustellen, sie dogmatisch und systematisch einzuordnen und die Folgen für die Vollzugspraxis sowie die mittelbaren Rückwirkungen auf hochschulrechtliche Gestaltungsspielräume herauszuarbeiten.

I. Kernpunkte der Entscheidung

1. Zugrunde liegender Sachverhalt

Die Klägerin, eine indische Staatsangehörige, wurde zu einem englischsprachigen Vollzeitmasterstudiengang »International Management« (120 ECTS) an einer staatlich anerkannten privaten Hochschule zugelassen. Sie beantragte und erhielt ein nationales Visum zu Studienzwecken und reiste im Oktober 2024 in das Bundesgebiet ein. Zunächst nahm sie am als Fernstudium akkreditierten Studienmodell »MyStudies English« teil, das überwiegend online durchgeführt wurde. Lehrveranstaltungen, Tutorien und Prüfungen konnten ganz überwiegend online absolviert werden; Präsenzveranstaltungen waren nicht verpflichtend und ihre Nichtteilnahme blieb studienrechtlich folgenlos. Nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte das Landesamt für Einwanderung den Antrag ab. Zur Begründung führte es aus, dass das Studium keine dauerhafte Anwesenheit im Bundesgebiet erfordere und für etwaige Präsenzbedarfe Schengen-Visa ausreichen. Während des Klageverfahrens wurde der Studiengang als Präsenzstudiengang (»Campus Studies English«) neu akkreditiert. Die Klägerin wechselte in dieses Studienformat. In dem neuen Studienvertrag verpflichteten sich Studierende mit Aufenthaltstitel zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

* Die Verfasserin beschäftigt sich seit 2017 mit dem Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Sie ist Podcast-Host von »Verwaltung wirkt« (abrufbar unter <https://podcast673dde.podigee.io/>). Hauptamtlich ist sie seit 2021 Referentin im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – zugleich Beauftragte für Antirassismus – tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in InfAusIR 2026, 174 (in diesem Heft).

gen; Anwesenheitslisten sollten geführt und der Ausländerbehörde auf Anfrage vorgelegt werden. Studienrechtliche Sanktionen bei Nichtteilnahme bestanden jedoch weiterhin nicht. Prüfungen konnten auch im neuen Studienmodell grundsätzlich online abgelegt werden.

2. Tragende Erwägungen

Das VG Berlin wies die Klage ab und verneinte einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Im Zentrum steht die vom Gericht herausgearbeitete **Zweckverknüpfung**: Ein Titel »zum Zweck des Vollzeitstudiums« setze voraus, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet für die Absolvierung des konkreten Vollzeitstudiums **zwingend erforderlich** ist.

Diese funktionale Erforderlichkeit sah das Gericht nicht als gegeben an, wenn Studienleistungen und insbesondere Prüfungen vollständig oder jedenfalls ganz überwiegend online erbracht werden können und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht so verbindlich ausgestaltet ist, dass ihre Missachtung **studienbezogene** Konsequenzen auslöst. Genau an dieser Stelle wird der Leitsatz »scharf«: Selbst wenn Lehrveranstaltungen überwiegend in Präsenz angeboten werden, soll die Erforderlichkeit fehlen, wenn

- (1) Prüfungen online möglich sind und
- (2) eine Präsenzobliegenheit nicht mit studienbezogenen Sanktionen hinterlegt ist.

Weitere – für die systematische Einordnung relevante – Kernaussagen der Entscheidung sind:

- **Keine Bindung an die hochschulrechtliche Einordnung**: Die (Neu-) Akkreditierung bzw. staatliche Anerkennung als »Präsenzstudiengang« entfaltet nach Auffassung des Gerichts keine Tatbestandswirkung für die aufenthaltsrechtliche Prüfung. Aufenthaltsrecht und Hochschulrecht seien unterschiedliche Regelungssysteme; der aufenthaltsrechtliche Maßstab (»trägt das Studium einen Aufenthaltstitel?«) sei eigenständig zu bestimmen.
- **Trennlinie zu Schengen-Aufhalten**: Wenn das Studium keinen längerfristigen Aufenthalt erfordert, seien punktuelle Präsenzbedarfe (z.B. einzelne Prüfungen) durch kurzfristige Schengen-Visa abdeckbar.
- **Lebensunterhaltssicherung**: Die Ausländerbehörde [Mich stört eigentlich nur das Wort »Streitgegenstand«, das ich technischer verstehe, Im Übrigen kann dein Satz auch unverändert stehenbleiben. Mein Vorschlag könnte aber evtl. noch etwas in diese Richtung abrunden.] hatte die Titelerteilung auch deswegen abgelehnt, weil der Lebensunterhalt bei Berücksichtigung auch der zu entrichtenden Studiengebühren nicht gesichert sei. Das Verwaltungsgericht ging zwar ebenfalls von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung auch der Studiengebühren aus, nahm im Ergebnis aber eine ausreichende Lebensunterhaltssicherung an. Gerade deswegen konzentrierte sich der Rechtsstreit im Übrigen auf die Frage der Erforderlichkeit des Aufenthalts für den Studienerfolg.

II. Rechtliche Einordnung

1. § 16b AufenthG und die Zweckbindung des Aufenthalts

Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum muss der Aufenthalt nach § 16b AufenthG vom Studium tatsächlich

geprägt sein und dieses den Hauptzweck des Aufenthalts bilden. Entsprechend wird vielfach vertreten, dass Abend-, Wochenend- und Fernstudien den gesetzlichen Aufenthaltswert regelmäßig nicht erfüllen, weil sie typischerweise keine fort-dauernde Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.² Differenzierter argumentieren *Huber/Eichenhofer*, die einen pauschalen Ausschluss von Fernstudiengängen ablehnen und auf den konkreten zeitlichen Studienaufwand abstellen. Teilweise werden auch Fernstudiengänge – etwa an der Fernuniversität Hagen – als grundsätzlich aufenthaltsbegründend eingeordnet, sofern sie bei ordnungsgemäßer Durchführung ein Vollzeitpensum erfordern; zugleich wird betont, dass Präsenzphasen regelmäßig nur punktuell aufenthaltsrechtlich abzusichern seien.³ Ein weiterer Literaturstrang erkennt zwar die grundsätzliche Relevanz von Fernstudien an, beschränkt die Rechtsfolge jedoch ausdrücklich auf zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel für erforderliche Präsenz- oder Praktikumszeiten, nicht für das Studium als solches, da dieses gerade keine dauerhafte Anwesenheit erfordere.⁴ Breite Zustimmung findet zudem die Auffassung, dass der Begriff des »Vollzeitstudiums« nicht schematisch nach Stundenkontingenten zu bestimmen ist, sondern danach, ob das Studium den Aufenthalt wesentlich bestimmt.⁵ Als unzureichend werden insoweit insbesondere Abend-, Wochenend- und Fernstudien genannt.⁶ Die Rechtsprechung verlangt **nicht einheitlich und ausdrücklich**, dass jedes Studium »im Wesentlichen von Deutschland aus betrieben wird«. Sie verlangt aber **durchgängig**, dass

- das Studium den Aufenthalt **prägt**,
- der Aufenthalt **funktional erforderlich** ist und
- sich der Schwerpunkt der Studienausübung **nicht beliebig ins Ausland verlagern lässt**.⁷

Vor diesem Hintergrund erscheint die Argumentation des VG Berlin im Ausgangspunkt dogmatisch konsequent: Der Streit betrifft weniger den Studienbegriff als solchen als vielmehr die Frage, ob der Aufenthalt im Bundesgebiet funktional durch das Studium getragen wird. Entscheidend ist nicht, ob ein Online- oder Hybridstudium ein »Studium« darstellt, sondern ob Ein-

2 *Samel*, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 16b AufenthG Rn. 6; *Marx*, in: Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Aufl. 2023, § 16b AufenthG Rn. 38; *Koch*, in: Kluth/Hornung, ZuwanderungsR-HdB, 4. Aufl. 2025, § 4 Rn. 301; *Fleuß*, in: BeckOK AuslR, § 16b AufenthG Rn. 16.

3 *Eichenhofer*, in: Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, AufenthR, 2. Aufl. 2025, Teil 1 Rn. 238.

4 *Hornung*, in: Kluth/Hornung/Koch, ZuwanderungsR-HdB, 4. Aufl. 2025, § 4 Rn. 316; *Stahmann*, in: Hofmann, NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, § 16b AufenthG Rn. 17.

5 *Offer*, in: Klaus/Mävers/Offer, Neues FachkräfteeinwanderungsR, 2020, Rn. 501.

6 *Stahmann*, in: Hofmann, NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, § 16b AufenthG Rn. 17.

7 Vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 20.02.2015 – 7 S 14.1361 –, BeckRS 2015, 48391; VG München, Urt. v. 26.02.2019 – M 4 K 17.5983, BeckRS 2019, 3561 (Rn. 43). Das Gericht stellt darauf ab, dass ein Studium nur dann aufenthaltsbegründend ist, wenn es den Aufenthalt tatsächlich erfordert und prägt. Ein Studium, das auch ohne nennenswerte Anwesenheit im Bundesgebiet absolviert werden könne, trage den Aufenthalt nicht. Zwar wird »Deutschland« nicht wörtlich als Betriebsort genannt, die Argumentation läuft aber funktional auf genau dieses Erfordernis hinaus; flankierend: AVV-AufenthG Nr. 16.0.4. Verwaltungsvorschriftlich wird ebenfalls davon ausgegangen, dass der Aufenthalt nur dann gerechtfertigt ist, wenn das Studium »den Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert«; für bloße Prüfungs- oder Kurzaufenthalte werden ausdrücklich Schengen-Visa genannt. Die Gerichte greifen diese Linie regelmäßig auf.

reise und Aufenthalt gerade wegen dieses Studiums erforderlich sind. Systematisch wird diese Sichtweise durch § 20 AufenthG gestützt. Für alle Fallgruppen des § 20 Abs. 1 wird hier hervorgehoben, dass ihnen ein durch einen bestimmten Aufenthaltstitel legitimer Voraufenthalt im Bundesgebiet gemeinsam ist.⁸ Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche knüpft an einen tatsächlich im Bundesgebiet verwirklichten Aufenthaltswert an und verlängert diesen lediglich. Hat sich der Aufenthalt faktisch ins Ausland verlagert, scheidet § 20 Abs. 1 aus.⁹ Auch dies spricht systematisch dafür, dass § 16b regelmäßig einen realen Inlandsaufenthalt voraussetzt und nicht bloß einen formalen Bezug zu einer deutschen Bildungseinrichtung. Auch § 16 AufenthG ist als Grundsatznorm («Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung») konzipiert und formuliert die mit der Ausbildungszuwanderung verfolgten Zielsetzungen, etwa internationale Verständigung, wissenschaftlichen Austausch und die Stärkung der Beziehungen Deutschlands. Diese Zielsetzungen sind ihrem Leitbild nach auf reale Aufenthalte und persönliche Präsenz angelegt, auch wenn digitale Lehrformate inzwischen eine wichtige Ergänzung darstellen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass § 16 primär eine ermessenslenkende Funktion entfaltet. Soweit § 16b Abs. 1 inzwischen als Ist-Vorschrift ausgestaltet ist, spricht einiges dafür, § 16 für dessen Auslegung nur noch eingeschränkt heranzuziehen und ihm vor allem dort Bedeutung beizumessen, wo das Aufenthaltsrecht weiterhin Ermessen vorsieht, etwa bei § 16b Abs. 5 und 7 oder bei § 16d AufenthG.

2. Das »Sanktions«-Kriterium: konsequent, aber nicht zwingend

Dogmatisch nicht zwingend erscheint demgegenüber die vom VG Berlin vorgenommene Verengung der Aufenthaltsrelevanz auf ausschließlich **studienrechtlich sanktionierte** Präsenzpflichten. Zwar ist der Ansatz des Gerichts nachvollziehbar, die funktionale Erforderlichkeit des Aufenthalts an objektivierbare Kriterien zu binden, um eine verlässliche Abgrenzung gegenüber bloß formalen oder vorgeschobenen Präsenzbezügen zu ermöglichen. Die Heranziehung studienrechtlicher Sanktionen dient insoweit erkennbar der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität.

Gleichwohl verschiebt das Gericht mit dieser Argumentation den dogmatischen Maßstab. Denn die funktionale Erforderlichkeit des Aufenthalts ist ihrem Wesen nach kein formales, sondern ein finales **Kriterium**, das an die tatsächliche Prägung des Aufenthalts durch den Studienzweck anknüpft.

§ 16b Abs. 1 AufenthG ist als zweckgebundene Aufenthaltserlaubnisnorm final programmiert: Entscheidend ist, ob der Aufenthalt dem Studium dient und hierfür erforderlich ist, nicht wie das Studium hochschulrechtlich im Einzelnen ausgestaltet wird.

Indem das VG die Aufenthaltsrelevanz faktisch davon abhängig macht, dass Präsenzpflichten studienrechtlich sanktioniert sind, transformiert es dieses teleologische Abgrenzungskriterium in ein **normatives Tatbestandsmerkmal**, das im Gesetz selbst keine ausdrückliche Grundlage findet. § 16b Abs. 1 AufenthG verlangt weder eine bestimmte Ausgestaltung hochschulrechtlicher Pflichten noch deren Sanktionierung, sondern knüpft allein an den Zweck des Aufenthalts an.

Der funktionale Zusammenhang zwischen Aufenthalt und Studium kann jedoch auch unabhängig von formellen Sanktionen bestehen. Gerade bei modernen Studienkonzepten

– insbesondere an privaten Hochschulen, aber zunehmend auch im staatlichen Bereich – wird Präsenz nicht primär über Sanktionsmechanismen, sondern über organisatorische, didaktische und prüfungsbezogene Strukturen hergestellt. Dazu zählen etwa verpflichtende projektbasierte Lehrformate, Präsenzphasen mit gruppenbezogenen Leistungsnachweisen, modulübergreifende Anwesenheitserfordernisse oder Prüfungsorganisationen, die faktisch eine regelmäßige Anwesenheit am Studienort voraussetzen, ohne dass jede einzelne Abwesenheit unmittelbar zu einem formellen studienrechtlichen Nachteil führt.

Ein ausschließlich sanktionszentrierter Maßstab birgt daher die Gefahr, diese Vielfalt hochschulischer Gestaltungsformen dogmatisch auszublenden. Dass das VG im konkreten Fall zusätzlich maßgeblich darauf abstellt, dass Prüfungen vollständig oder überwiegend online absolviert werden konnten, relativiert die Strenge des Ansatzes im Einzelfall. Im formulierten Leitsatz bleibt jedoch der Eindruck einer harten Koppelung zwischen Aufenthaltsrelevanz und studienrechtlicher Sanktionierung bestehen. Ob eine derart enge Verknüpfung erforderlich ist oder ob eine weiter gefasste funktionale Betrachtung – unter Würdigung der tatsächlichen Studienorganisation – dem Normzweck eher entspricht, erscheint offen.

Zwischen den Zeilen lässt sich der Entscheidung durchaus auch entnehmen, dass das Gericht ersichtlich sensibel auf Konstellationen reagiert, in denen Studienstrukturen nachträglich oder gezielt an aufenthaltsrechtliche Anforderungen angepasst werden, ohne dass sich die tatsächliche Studienrealität in vergleichbarer Weise verändert. Damit rückt ersichtlich ein Missbrauchs- bzw. Umgehungsrisiko in den Blick, das dem Aufenthaltsrecht nicht fremd ist und das der Gesetzgeber mit § 19f Abs. 4 Nr. 1¹⁰ und Nr. 6¹¹ AufenthG ausdrücklich adressiert hat.

Bemerkenswert ist jedoch, dass das VG diese Normen nicht heranzieht, sondern die Problematik bereits auf Tatbestands-ebene des § 16b Abs. 1 AufenthG auflöst.

Damit verschiebt sich zugleich die **Beweislaststruktur**: Während § 19f AufenthG voraussetzt, dass die Behörde das Vorliegen eines überwiegenden anderen Aufenthaltszwecks oder

8 *Hänsle*, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK MigR, 24. Ed. 01.01.2026, § 20 AufenthG Rn. 3.

9 *Breidenbach*, in: BeckOK AuslR, 46. Ed. 01.01.2026, § 20 AufenthG Rn. 6; Anwendungshinweise FachkEinwG Nr. 20.1.2, siehe Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. 2019 I, 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217 bzw. BGBl. 2023 I Nr. 233), zuletzt abgerufen am 02.02.2026.

10 Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung **hauptsächlich** zu dem Zweck gegründet wurde, die **Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern** (vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchst. d RL (EU) 2016/801 (REST-RL)). Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missbrauchs gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungs- bzw. Forschungstätigkeit nachgeht (hierzu *Ewald/Werner*, in: BeckOK MigR, 24. Ed. 01.01.2026, § 19 f AufenthG Rn. 40–44).

11 Der Antrag auf **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** kann abgelehnt werden, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt **zu anderen Zwecken nutzen** wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Auch hier handelt es sich um einen Missbrauchstatbestand (hierzu *Ewald/Werner*, in: BeckOK MigR, 24. Ed. 01.01.2026, § 19 f AufenthG Rn. 52–56).

missbräuchlicher Gestaltungen feststellt, verlangt die hier vertretene Auslegung des § 16b vom Antragsteller, die Aufenthaltsrelevanz seines Studiums durch sanktionsbewehrte Präsenzstrukturen positiv zu »belegen«.

Diese Verschiebung ist dogmatisch problematisch. Denn § 19f AufenthG stellt gerade das vom Unionsrecht vorgesehene Instrumentarium zur Verfügung, um Fälle zu erfassen, in denen ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken zwar formell beantragt wird, tatsächlich aber ein anderer Hauptzweck verfolgt wird. Wird die Missbrauchskontrolle bereits auf Tatbestandsebene des § 16b vorverlagert, droht eine Umgehung der dort vorgesehenen Voraussetzungen und Beweisregeln. Dass das VG im konkreten Fall zusätzlich auf die weitgehende Online-Prüfbarkeit abstellt, mildert die Strenge des Ansatzes im Einzelfall; im formulierten Leitsatz bleibt jedoch der Eindruck einer **harten Koppelung zwischen Aufenthaltsrelevanz und studienrechtlicher Sanktionierung** bestehen.

Ob eine derart enge Verknüpfung erforderlich ist oder ob eine weiter gefasste funktionale Betrachtung, die die tatsächliche Studienorganisation und die ausdrücklich normierten Missbrauchstatbestände einbezieht, dem Normzweck eher entspricht, erscheint daher offen und klärungsbedürftig.

Jedenfalls verweist auch die Verwaltungspraxis inzwischen ausdrücklich auf § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG und sieht bei Zweifeln am Studienzweck – insbesondere bei paralleler intensiver Erwerbstätigkeit – konkrete Anhaltspunkte für eine Versagung.¹² Gerade vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine tatbestandliche Verengung des § 16b Abs. 1 AufenthG erforderlich ist oder ob die gesetzlich vorgesehenen Missbrauchstatbestände das systematisch passendere Korrektiv darstellen.

3. Auswirkungen auf das Hochschulrecht: faktische Steuerung durch Aufenthaltsrecht

Die Entscheidung des VG Berlin wirft über das Aufenthaltsrecht hinaus grundlegende systemische Fragen im Verhältnis zum Hochschulrecht auf. Zwar betont das Gericht ausdrücklich die Trennung beider Regelungssysteme und stellt klar, dass hochschulrechtliche Akkreditierungsentscheidungen keine Tatbestandswirkung für die aufenthaltsrechtliche Prüfung entfalten. Faktisch entfaltet die Entscheidung jedoch erhebliche **Rückwirkungen auf die hochschulrechtliche Gestaltung** von Studiengängen.

Wenn die aufenthaltsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs davon abhängt, dass Präsenzpflichten studienrechtlich sanktioniert sind und Prüfungen nicht (oder nur ausnahmsweise) online abgelegt werden können, entsteht für Hochschulen ein erheblicher Anpassungsdruck. Hochschulen, die internationale Studierende im Rahmen des § 16b AufenthG ansprechen wollen, sehen sich faktisch veranlasst, ihre Studien- und Prüfungsordnungen migrationsrechtlich »kompatibel« auszugestalten. Damit wird die hochschulrechtliche Autonomie mittelbar durch aufenthaltsrechtliche Zwecksetzungen beeinflusst.

Dogmatisch ist dies sensibel. Hochschulrechtliche Entscheidungen über Präsenzpflichten und Prüfungsformate werden primär nach didaktischen, wissenschaftlichen, organisationsrechtlichen und gleichheitsrechtlichen Kriterien getroffen. In staatlichen Hochschulen sind sie zudem durch Satzungsrecht, Kapazitätsrecht und verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit gerahmt. Das Aufenthaltsrecht setzt demgegenüber

andere Steuerungsziele, insbesondere die Begrenzung und Zweckbindung von Migration. Werden diese Zielsetzungen über die Auslegung des § 16b faktisch in hochschulrechtliche Strukturen hinein verlängert, entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Hochschulautonomie und Migrationssteuerung.

Die vom VG hervorgehobene Feststellung, sanktionsbewehrte Präsenzpflichten seien hochschul- und verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, beantwortet insoweit nur die Frage der rechtlichen **Möglichkeit**, nicht aber diejenige der systematischen **Angemessenheit**. Denn das Aufenthaltsrecht gibt keine Kriterien dafür vor, wann und in welchem Umfang hochschulrechtliche Sanktionen sachgerecht sind. Die Gefahr besteht daher, dass migrationsrechtliche Anforderungen faktisch hochschulrechtliche Gestaltungsentscheidungen prägen, ohne dass hierfür eine klare gesetzgeberische Entscheidung vorliegt. Gerade an dieser Schnittstelle dürfte sich die obergerichtliche Diskussion zuspitzen. Zu klären sein wird, ob § 16b AufenthG tatsächlich so zu verstehen ist, dass er Hochschulen strukturell zu sanktionsbasierten Präsenzmodellen drängt, oder ob eine stärker einzelfallbezogene, funktionale Betrachtung geboten ist, die hochschulrechtliche Vielfalt und Autonomie stärker berücksichtigt.

III. Auswirkungen für die Vollzugspraxis

Für die Vollzugspraxis der Ausländerbehörden liefert die Entscheidung des VG Berlin eine deutlich konturierte Prüfungslogik. Maßgeblich ist danach nicht die formale Bezeichnung eines Studiengangs als »Präsenz-«, »Vollzeit-« oder »Campusstudium«, sondern die Frage, ob der Studiererfolg einen fortdauernden Aufenthalt im Bundesgebiet funktional erfordert. Der Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG wird damit konsequent als zweckgebundener Aufenthaltstitel verstanden, dessen Legitimation nicht im Studium als solchem, sondern in dessen aufenthaltsbezogener Erforderlichkeit liegt.

Dass es sich hierbei nicht um eine rein dogmatische Grenzfrage handelt, zeigt die parlamentarische Befassung im Land Berlin: Nach Angaben des Senats wurden bis Ende Januar 2026 bereits 665 Anhörungen durchgeführt, knapp 200 ablehnende Bescheide erlassen und 173 gerichtliche Verfahren anhängig gemacht.¹³ Dies verdeutlicht, dass die hier diskutierten Abgrenzungsfragen nicht nur punktuelle Einzelfälle betreffen, sondern eine erhebliche praktische Reichweite entfalten.

Nach dem vom VG Berlin zugrunde gelegten Maßstab fehlt es an dieser funktionalen Erforderlichkeit insbesondere dann, wenn Studienleistungen und Prüfungen vollständig oder ganz überwiegend online erbracht werden können und etwaige Präsenzblicke nicht studienrechtlich sanktioniert sind. Für die Behörden bedeutet dies, dass sie bei digitalen oder hybriden Studienformaten nicht mehr allein auf Zulassungsbescheinigungen oder Akkreditierungsunterlagen abstellen können, sondern eine vertiefte Dokumenten- und Plausibilitätsprüfung vorzunehmen haben. In den Blick zu nehmen sind dabei insbesondere das Modulhandbuch, die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen, die konkrete Ausgestaltung der Präsenzformate am Studienort sowie die tatsächlichen Prüfungsmodalitäten.

¹² Siehe hierzu: [file:///P:/Dokumente/Downloads/S19-24882%20\(2\).pdf](file:///P:/Dokumente/Downloads/S19-24882%20(2).pdf).

¹³ Vgl. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-24746.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.02.2026).

Zugleich ist zu betonen, dass das Urteil keine schematische Ablehnungsautomatik begründet. Da die Entscheidung nicht rechtskräftig ist und obergerichtliche Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen bislang fehlt, verbleibt den Ausländerbehörden **ein Spielraum in tatsächlicher und wertender Hinsicht**, ob und in welchem Umfang sie der vom VG Berlin entwickelten Argumentation folgen und diese für die Vollzugspraxis fortentwickeln. Insbesondere in Konstellationen, in denen Studiengänge zwar keine klassischen, sanktionsbewehrten Anwesenheitspflichten vorsehen, der Studienerfolg aber faktisch an eine regelmäßige physische Präsenz im Bundesgebiet gebunden ist, kann weiterhin eine einzelfallbezogene Würdigung geboten sein. Umgekehrt bietet die Entscheidung eine tragfähige Argumentationsgrundlage für Fälle, in denen der Aufenthalt ersichtlich nicht durch das Studium geprägt wird, sondern dieses auch ohne längerfristige Anwesenheit im Bundesgebiet erfolgreich absolviert werden kann.

Für weitgehend ortsunabhängige Studienformate deutet das VG Berlin zugleich eine alternative aufenthaltsrechtliche Handhabung an: Erforderliche Präsenzphasen – etwa für Prüfungen oder einzelne Veranstaltungen – können regelmäßig durch kurzfristige Schengen-Visa abgedeckt werden. Damit wird § 16b Abs. 1 AufenthG auf Konstellationen begrenzt, in denen ein kontinuierlicher Inlandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studienkonzepts ist.

Wichtig für die Einordnung ist schließlich, dass die Entscheidung ausschließlich den Aufenthaltstitel »zum Zweck des Studiums« betrifft. Drittstaatsangehörige, die aus anderen Gründen – etwa aus humanitären, familiären oder unionsrechtlichen Gründen – rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind, bleiben hiervon unberührt. Sie können unabhängig von der Studienform jedes beliebige Studienangebot wahrnehmen, ohne dass sich hieraus aufenthaltsrechtliche Konsequenzen ergeben. Das Urteil wirkt damit nicht studien-

begrenzend, sondern zweckbezogen auf den Aufenthaltstitel des § 16b AufenthG beschränkt.

Insgesamt führt die Entscheidung zu einer erhöhten Begründungs- und Prüfungsichte im Vollzug, ohne den Behörden die Möglichkeit einer differenzierten Fallbetrachtung zu nehmen. Ihre praktische Relevanz liegt weniger in einer unmittelbaren Bindungswirkung als in der Bereitstellung eines kohärenten Prüfrasters für einen bislang unregulierten Grenzbereich zwischen digitaler Hochschullehre und Aufenthaltsrecht.

IV. Fazit und Ausblick

Das VG Berlin entwickelt § 16b Abs. 1 AufenthG zu einem strikt funktional gebundenen Aufenthaltstitel weiter: Nicht das Studium als solches legitimiert den Aufenthalt, sondern nur ein Studium, das den Aufenthalt im Bundesgebiet für den Studienerfolg zwingend erforderlich macht. Diese Klarstellung ist systematisch und zweckorientiert gut begründbar und schließt an verbreitete Linien in Literatur, Verwaltungspraxis und unionsrechtlicher Zweckbindung an. Dogmatisch offen – und wohl der eigentliche »Zündkern« für die nächste Instanz – bleibt aber, ob die vom VG angenommene Kopplung an studienbezogene Sanktionen als notwendige Bedingung überzeugt oder ob eine weiter verstandene funktionale Betrachtung möglich (und im Lichte von Hochschulautonomie und didaktischer Vielfalt sachgerechter) ist. Gerade im Lichte hochschulrechtlicher Autonomie, moderner didaktischer Konzepte und der ausdrücklich normierten Missbrauchstatbestände des § 19f AufenthG spricht einiges dafür, den Maßstab nicht ausschließlich an formellen Sanktionen festzumachen. Die zugelassene Berufung und Sprungrevision markieren deshalb weniger einen »Schlusspunkt« als ein bewusst gesetztes Signal: Hier soll eine Grundsatzlinie entstehen – nur ist noch nicht entschieden, wie eng oder wie flexibel sie ausfallen wird.

Aufenthaltsrecht

Nachweis des Abhängigkeitsverhältnisses für Verwandte in gerader aufsteigender Linie eines Unionsbürgers oder seines Partners

RL 2004/38/EG Art. 2 Nr. 2 Buchst. d), Art. 7 Abs. 2, Art. 10

1. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG,

75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

die zuständige nationale Behörde bei der Bestimmung, ob dem Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Partners eines Unionsbürgers von diesem Unionsbürger und/oder diesem Partner Unterhalt gewährt wird, sowohl die Situation dieses Verwandten in seinem Herkunftsland zu dem Zeitpunkt, zu dem er dieses Land verlassen hat und dem Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat nachgezogen ist, gegebenenfalls anhand von vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Dokumenten, als auch die Situation dieses Verwandten im Aufnahmemitgliedstaat zum Zeitpunkt der Beantragung einer Auf-